

## § 5.

Für die Bezeichnung und Gruppierung der Todesursachen ist allenthalben die unter Anlage III abgedruckte Unterweisung maßgebend.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Wera, den 22. Juli 1905.

**Königlich Preuss. Ministerium,**  
v. Hinüber. c.